

Berlin, 30. Januar 2026

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.
Reinhardtstraße 32
10117 Berlin
www.bdeu.de

Stellungnahme

zur Verordnung zur Anpassung der Emissionshandelsverordnung 2030 (EHV 2030) an das TEHG-Euro- parechtsanpassungsgesetz 2024

Stand: Referentenentwurf vom 15. Januar 2026

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

1	Einleitung	3
2	Änderungsvorschläge des BDEW	4
2.1	Zu § 3 Abs. 1 RefE EHV: Nachweis der Erfüllung der Nachhaltigkeitsanforderungen und der Anforderungen an die Treibhausgaseinsparung für Brennstoffe mit biogenem Anteil im Bereich Anlagen	4
2.2	Zu § 3 Abs. 5 RefE EHV: Nachweis der Erfüllung der Nachhaltigkeitsanforderungen und der Anforderungen an die Treibhausgaseinsparung für Brennstoffe mit biogenem Anteil im Bereich Anlagen	4
2.3	Zu § 8 RefE EHV: Nachweis der Erfüllung der Nachhaltigkeitsanforderungen und der Anforderungen an die Treibhausgaseinsparung für Brennstoffe mit biogenem Anteil im Bereich Brennstoffemissionshandel	5
2.4	Zu § 30 RefE EHV: Ermittlung des Anteilsfaktors	7
2.5	Zu § 32 RefE EHV: Vereinfachende Maßnahmen im Rahmen der Verifizierung	8
2.6	Zu § 34 RefE EHV: Inkrafttreten, Außerkrafttreten (in V. m. § 3 RefE EHV) ..	8
2.7	Ergänzende Hinweise bezüglich der Verweise im RefE EHV 2030 auf die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV)	10

1 Einleitung

Das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMUKN) hat am 15. Januar 2026 den Referentenentwurf für eine **"Verordnung zur Anpassung der Emissionshandelsverordnung 2030 (EHV 2030) an das TEHG-Europarechtsanpassungsgesetz 2024"** vorgelegt.

Nachdem am 6. März 2025 das TEHG-Europarechtsanpassungsgesetz 2024 in Kraft getreten ist, sind noch weitere ausgestaltende Regelungen für den Vollzug des novellierten TEHG erforderlich. Diese sollen durch eine Änderung der EHV 2030 geregelt werden.

Die Durchführungsregeln zum EU-Emissionshandel sind weitestgehend EU-weit einheitlich in Verordnungen und Beschlüssen der EU-Kommission festgelegt. Einzelne EU-Regelungen können jedoch durch die Mitgliedstaaten konkretisiert werden. Hierfür bildet die EHV 2030 als zentrales Vollzugsinstrument den rechtlichen Rahmen für die administrative Umsetzung des TEHG und ordnungsgemäße Durchführung des EU-Emissionshandels auf nationaler Ebene.

Die Verordnungsänderung zielt insbesondere darauf ab, die bisherigen Regelungen der EHV 2030 in Bezug auf stationäre Anlagen und den Luftverkehr (ETS 1) zu vereinheitlichen und mit Blick auf die zusätzlich hinzutretenden Bereiche des EU-Emissionshandels (ETS 2, Seeverkehr) zu erweitern. Die Regelungen der bislang geltenden EHV 2030 zur Nachweisführung der Nachhaltigkeit bei Biomasse-Brennstoffen, Feststellung einheitlicher Anlagen und zu Kleinemittenten werden teilweise überarbeitet und fortgeführt. Außerdem bedarf es einzelner Neuregelungen für das ETS 2 und den Seeverkehr sowie bzgl. des CO₂-Grenzausgleichs (CBAM).

Als Spitzenverband vertritt der **Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft – BDEW e.V.** die Interessen einer Vielzahl von Unternehmen, die vom europäischen Emissionshandel betroffene Energieanlagen betreiben sowie vom Brennstoffemissionshandel erfasste Brennstoffe in Verkehr bringen. Darüber hinaus umfasst die Mitgliedschaft des BDEW eine Vielzahl weiterer Unternehmen, die Biogas und Biomethan in Verkehr bringen sowie Siedlungsabfall-, Altholz- und Klärschlammverbrennungsanlagen betreiben oder die in solchen Anlagen erzeugte Strom- und Wärmemengen an Endkunden liefern.

Der BDEW nimmt zum vorliegenden Referentenentwurf zur Änderung der EHV 2030 (RefE EHV) im Rahmen der Verbändebeteiligung im Folgenden Stellung.

2 Änderungsvorschläge des BDEW

2.1 Zu § 3 Abs. 1 RefE EHV: Nachweis der Erfüllung der Nachhaltigkeitsanforderungen und der Anforderungen an die Treibhausgaseinsparung für Brennstoffe mit biogenem Anteil im Bereich Anlagen

In § 3 wird bzgl. des Nachweises der Nachhaltigkeitsanforderungen und der Anforderungen an die Treibhausgaseinsparung mehrfach auf die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung verwiesen. Nach Einschätzung des BDEW bedarf es in diesem Zusammenhang noch einer klarstellenden Regelung für die Ausstellung eines Nachhaltigkeitsnachweises nach § 11 BioSt-NachV für Fälle, in denen nur (messbare) Wärme und kein Strom erzeugt wird. Gemäß der derzeit geltenden Fassung der BioSt-NachV ist § 11 Abs. 1 nur für aus Biomasse-Brennstoffen erzeugten Strom anzuwenden.

Der BDEW schlägt zu § 3 Abs. 1 RefE EHV die **Aufnahme des folgenden Satz 3** vor:

„Abweichend von § 11 Absatz 1 Satz 2 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung kann die letzte Schnittstelle für die aus Biomasse-Brennstoffen erzeugte Wärme einen Nachhaltigkeitsnachweis ausstellen, wenn die aus Biomasse-Brennstoffen erzeugte Wärme die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt.“

Satz 3 ist entsprechend auch in § 8 Abs. 1 RefE EHV aufzunehmen.

2.2 Zu § 3 Abs. 5 RefE EHV: Nachweis der Erfüllung der Nachhaltigkeitsanforderungen und der Anforderungen an die Treibhausgaseinsparung für Brennstoffe mit biogenem Anteil im Bereich Anlagen

Der BDEW begrüßt den neu in die EHV 2030 aufgenommenen Absatz 5, demzufolge bei Abfällen oder Reststoffen aus der Verarbeitung die erforderlichen Nachweise nach Absatz 1 zur Entstehung des Abfalls und der korrekten Massenbilanzierung durch den Betreiber selbst vorgelegt werden können. Um eine Doppelüberwachung in diesem Bereich zu vermeiden, kann die zuständige Behörde für Abfälle und Reststoffe Vorgaben machen, welche Kontrollsysteme aus dem Abfallbereich für den Nachweis der Kriterien Abfalleigenschaft und Massenbilanzierung geeignet sind.

Die Regelung geht auf Artikel 29 Absatz 1 der Erneuerbare-Energien-Richtlinie zurück, die auf *„Abfälle und Reststoffe, mit Ausnahme von land- und forstwirtschaftlichen Reststoffen und Reststoffen aus der Aquakultur und Fischerei“* abstellt.

Aus der in Absatz 5 RefE EHV gewählten Formulierung *„bei Abfällen oder Reststoffen aus der Verarbeitung“* geht nicht eindeutig hervor, dass sich der einschränkende Zusatz *„aus der*

Verarbeitung“ im Einklang mit der Regelung der Richtlinie nur auf die Kategorie „Reststoffe“ bezieht. Um eine rechtssichere und eindeutige Anwendung der Regelung für alle Abfallarten zu gewährleisten, sollte der erste Halbsatz des Absatz 5 deshalb wie folgt ergänzt werden:

*„(5) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 kann der Anlagenbetreiber bei Abfällen oder **bei Reststoffen** aus der Verarbeitung, die nicht unmittelbar aus der Land-, Forstwirtschaft oder Aquakultur stammen, ...“*

2.3 Zu § 8 RefE EHV: Nachweis der Erfüllung der Nachhaltigkeitsanforderungen und der Anforderungen an die Treibhausgaseinsparung für Brennstoffe mit biogenem Anteil im Bereich Brennstoffemissionshandel

Der BDEW begrüßt die im RefE EHV zum Ausdruck gebrachte Absicht, die Erfüllung der Nachhaltigkeitsanforderungen und der Anforderungen an die Treibhausgaseinsparung im Bereich des europäischen Brennstoffemissionshandels möglichst eng an die Vorgaben der Emissionsberichterstattungsverordnung 2030 (EBeV 2030) für den nationalen Emissionshandel anzulehnen. Um unnötigen Verwaltungsaufwand und Rechtsunsicherheit für Verantwortliche und Vollzugsbehörde zu vermeiden, sollten die für die EHV 2030 vorgesehenen Regelungen möglichst spiegelbildlich auch in die EBeV 2030 übernommen werden.

Diesbezüglich sollte die vorliegende Artikelverordnung zur Änderung der EHV 2030 um einen Artikel 3 mit punktuellen Folgeänderungen der EBeV 2030 ergänzt werden.

Im Einzelnen sollten insbesondere die folgenden Anpassungen in der **EBeV 2030** in das laufende Verfahren aufgenommen werden:

- In § 8 Abs. 1 EBeV 2030 sollte eine analoge Klarstellung aufgenommen werden, dass der Nachhaltigkeits-Nachweis nicht nur durch einen anerkannten Nachhaltigkeitsnachweis nach § 10 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung oder einen anerkannten Nachweis nach § 8 der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung, sondern auch – wie in der EHV 2030 vorgesehen - durch einen gleichwertigen Nachweis aus der Unionsdatenbank der Europäischen Kommission nach Artikel 31a der EU-Erneuerbare-Energien-Richtlinie geführt werden darf.
- Außerdem sollte die in § 8 Abs. 3 RefE EHV vorgesehene Regelung bezüglich Biomasse-Brennstoffe, die in Anlagen, die eine Förderung nach dem EEG erhalten, eingesetzt werden, auch in § 8 der EBeV 2030 übernommen werden.

Hintergrund von § 8 Abs. 3 RefE EHV ist, dass Verantwortliche gleichermaßen die nach dem EEG und der BioSt-NachV geltenden Nachhaltigkeitsanforderungen einhalten müssen, wenn sie z. B. Biomethan liefern, das für den daraus erzeugten Strom einen Anspruch auf EEG-Förderung begründet, und nachweislich nachhaltige Biomethanmengen im Emissionsbericht abziehen wollen. Für diese Brennstofflieferungen sollte keine doppelte, in Teilen abweichende Nachweisführung entstehen.

In diesem Zusammenhang sollte deshalb in der Verordnungsbegründung zu § 8 Abs. 3 RefE EHV konkretisiert werden, dass insbesondere DENA-Biogasregistrauszüge für die eingesetzten Biomethanmengen in EEG-Anlagen mit einer Feuerungswärmeleistung von weniger als 2 MW, für deren Stromerzeugung eine Förderung nach EEG gewährt wurde, als gleichwertiger Nachhaltigkeitsnachweis für die Emissionsberichterstattung von der zuständigen Behörde anerkannt werden dürfen.

Ein **vergleichbares Problem** der doppelten, in Teilen abweichende Nachweisführung besteht auch für die Lieferung von Biomethan (in Reinform oder als Beimischung zum Erdgas) zur **Erfüllung der Vorgaben des Gebäudeenergiegesetzes (GEG)**.

Für den Fall der **Wärmeerzeugung in Gebäuden** sollte in § 8 RefE EHV 2030 und § 8 EBeV 2030 den Lieferanten von Biomethan fakultativ zur Vorgabe von Standardwerten der Nachhaltigkeitsnachweis auch über Einzelnachweise unter Einbeziehung von Kundeninformationen ermöglicht werden.

Konkret sollte hierbei zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes und zur Vermeidung von Inkonsistenz für Biomethanlieferungen an Feuerungsanlagen, die nachweislich unter den Schwellenwerten des Anwendungsbereichs von § 1 Satz 1 Nr. 3 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung liegen, die Möglichkeit eingeräumt werden, im Einklang mit den europäischen Vorgaben diese Mengen von der Pflicht zur Nachweisführung der Nachhaltigkeitsanforderungen und der Treibhausgaseinsparung auszunehmen, **sofern das gelieferte Biomethan die Anforderungen nach § 71f GEG erfüllt**.

Es ist davon auszugehen, dass der hierfür erforderliche Nachweis der Einhaltung der Voraussetzungen des § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c und d GEG durch den Lieferanten für den Kunden ohnehin für die Zwecke des GEG vorgehalten und bereitgestellt werden muss.

2.4 Zu § 30 RefE EHV: Ermittlung des Anteilsfaktors

Für die ETS-2-Verantwortlichen wird es künftig erforderlich, den Anteil von nicht vom europäischen Emissionshandel, aber von der nationalen CO₂-Bepreisung erfassten Brennstoffemissionen im Emissionsbericht auszuweisen. Abweichend von den Anforderungen der EU-Monitoring-Durchführungsverordnung kann ein Mitgliedstaat hierbei vorschreiben, dass für bestimmte Brennstoffe eine bestimmte Methode oder ein Standardwert für die Ermittlung des Anteilsfaktors verwendet werden muss.

Zur **Sicherstellung einer einheitlichen Anwendung des Anteilsfaktors** sollte in § 30 RefE EHV noch klargestellt werden, dass der Anteilsfaktor nach dem Abzug des Biomasseanteils (§ 8) und der Vermeidung von Doppelerfassung (§ 29) anzuwenden ist.

Die im RefE EHV enthaltene Anlage regelt die Standardwerte für den Anteilsfaktor nach § 30. Zu Grunde gelegt werden hierfür im RefE insbesondere Daten aus dem nationalen Brennstoffemissionshandel und den nationalen Inventarberichten. Die vorgesehen Standardwerte in Höhe von 0,98 bis 1 verdeutlichen die geringe Mengenrelevanz der nicht vom ETS2 erfassten Brennstofflieferungen. Durch die Anordnung zwingender Anteilsfaktoren kann so ein enormer unverhältnismäßiger Aufwand für eine Implementierung von Überwachungsmethoden zu den Anteilsfaktoren vermieden werden, die insbesondere im Falle der in Deutschland geplanten unilateralen Einbeziehung der zusätzlichen Tätigkeiten in das ETS2 auch klimapolitisch als nicht verhältnismäßig einzustufen sind.

Der BDEW begrüßt deshalb nachdrücklich, dass die Bundesregierung von dieser abweichenden Möglichkeit Gebrauch machen will. Die vorgeschriebenen Anteilsfaktoren werden die Berichterstattung in der reinen Berichtsphase der Jahre 2024 bis 2026 wesentlich erleichtern.

Der ursprünglich für das Jahr 2027 geplante Start des europäischen Brennstoffemissionshandelssystems („ETS 2“) wird infolge des Beschlusses des EU-Umweltrates vom 4. November 2025 nach Abschluss des diesbezüglich noch erforderlichen europäischen Gesetzgebungsverfahrens auf das Jahr 2028 verschoben werden.

Achtung Bürokratie

Vor diesem Hintergrund sollte diese **erleichternde Regelung** auf die gesamte „reine Berichtsphase“ des ETS 2 ausgeweitet werden und somit **auch das Berichtsjahr 2027 umfassen**. Eine solche Ausweitung erscheint nicht nur aus Gründen der Verhältnismäßigkeit geboten, sondern ist vor dem Hintergrund der auf EU-Ebene beschlossenen Verschiebung der Abgabepflicht um ein Jahr auch ohne ausdrückliche erneute Genehmigung durch die EU-Kommission zu rechtfertigen.

Darüber hinaus sollte sich die Bundesregierung bei der anstehenden Überarbeitung der Rechtsgrundlagen für den EU-Emissionshandel dafür einsetzen, dass vor dem Hintergrund der geringen Mengenrelevanz die Anwendung von deutschlandweit einheitlichen Anteilsfaktoren **auch für die Jahre nach 2027 fortgeführt** werden darf.

Achtung Bürokratie

2.5 Zu § 32 RefE EHV: Vereinfachende Maßnahmen im Rahmen der Verifizierung

Vor dem Hintergrund der absehbaren Verschiebung der Abgabepflichten des EU-ETS2 um ein Jahr sollten die vorgesehenen vereinfachenden Maßnahmen im Rahmen der Verifizierung nicht nur für die Berichtsjahre 2025 und 2026, sondern **auch für das 2027 zur Anwendung** kommen. So könnte ein erheblicher zusätzlicher Verwaltungsaufwand für die ETS2-Verantwortlichen vermieden werden.

2.6 Zu § 34 RefE EHV: Inkrafttreten, Außerkrafttreten (in V. m. § 3 RefE EHV)

Der Referentenentwurf enthält keine Bezugnahme auf die sogenannte Grandfathering-Klausel der EU-Erneuerbare-Energien-Richtlinie (Art. 29 Abs. 15 RED III). Damit würden die Anforderungen der RED III hinsichtlich der Treibhausgasminderungspflichten mit Inkrafttreten der EHV 2030 uneingeschränkt gelten. In der Folge müssten alle Biomasseanlagen, die in den Anwendungsbereich des EU-ETS 1 fallen, ab dem 1. Januar 2026 eine THG-Minderung von mindestens 80 Prozent gegenüber dem fossilen Referenzbrennstoff nachweisen.

Aus Sicht des BDEW führt dieser Ansatz zu erheblichen praktischen und wettbewerblichen Problemen und benachteiligt insbesondere Biomasseanlagen, die neben der BioSt-NachV zusätzlich von der EHV 2030 betroffen sind. Der BDEW regt daher dringend an,

- **keine rückwirkende Anwendung der Nachweispflicht** von 80 Prozent Treibhausgasminderung zum 1. Januar 2026 vorzusehen, sondern eine verbindliche Übergangsfrist einzuführen, sodass die Pflicht frühestens ab dem 01.01.2027 greift, und/oder
- die **Anwendung der Grandfathering-Regelung** im nationalen Umsetzungsrahmen soweit rechtlich möglich vorzusehen bzw. eine funktional gleichwertige Übergangsregel in der EHV 2030 zu verankern.

Hierbei sind auch die Erkenntnisse aus den jüngsten Novellierungen der BioSt-NachV zu berücksichtigen, dass keine zu kurzen Übergangsregelungen verwendet werden sollten, um keine Verwerfungen oder Unmöglichkeiten bei der Umsetzung der neuen Regelungen zu verursachen.

Biomasseanlagen liegen in der Regel unterhalb des Grenzwerts von 20 MW Feuerungswärmeleistung und fallen häufig nur aufgrund der aggregierten Feuerungswärmeleistung des Gesamtstandorts in den Anwendungsbereich des EU-ETS 1. Dadurch werden Anlagen betroffen, die anlagenseitig typischerweise nicht als ETS-typisch zu bewerten wären, jedoch standortbedingt in die Pflichten einbezogen werden. Biomasseanlagen, die bereits der BioSt-NachV unterliegen, werden also zusätzlich und verschärft durch die Pflichten der EHV 2030 belastet – ohne dass die Standortaggregation in der Praxis die Beschaffungsrealitäten und Lieferkettenlogiken der Biomassewirtschaft berücksichtigt.

Im Rahmen des EEG sollen Biomasseanlagen ausweislich des aktuellen Referentenentwurfs zur [„Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von Biomasse zur Stromerzeugung \(BioSt-NachV\) und der Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von Biokraftstoffen \(Biokraft-NachV\)“](#) vom 19. August 2025 Übergangsregelungen in Anspruch nehmen können. Vergleichbare Anlagen im EU-ETS 1 würden hingegen unmittelbar den neuen Anforderungen des Emissionshandels unterliegen. Diese Regelungsdivergenz führt zu einer wettbewerblichen Schieflage zwischen Anlagen, die technisch und marktlich vergleichbar sind, aber aufgrund unterschiedlicher Regime unterschiedliche Nachweispflichten erfüllen müssen.

Die faktische Rückwirkung (Anknüpfung an das Inkrafttreten der RED III zum 1. Januar 2026) nimmt Anlagenbetreibern die Möglichkeit, Biomasse in der erforderlichen Qualität rechtzeitig zu beschaffen:

- Lieferketten (insb. Biogas) sind langfristig kontrahiert und nicht kurzfristig umstellbar.
- Zertifizierungs- und Nachweisprozesse benötigen Vorlauf (Audits, Mass-Balance, Systemumstellung, Dokumentation).
- Eine kurzfristige Umstellung verursacht Mehrkosten, die weder planbar noch kurzfristig am Markt weitergebbar sind.

Die Grandfathering-Klausel findet sich in Art. 29 Abs. 15 RED III. Grundsätzlich obliegt die Umsetzung einer EU-Richtlinie den Mitgliedstaaten. Im Kontext des EEG wurde die Grandfathering-Klausel für Art. 29 Abs. 10 RED III (THG-Minderungspflichten) im aktuellen Referentenentwurf der BioSt-NachV übernommen (vgl. § 6 Abs. 4 RefE BioSt-NachV).

Uns ist die Einschätzung der DEHSt bekannt, wonach für den EU-ETS 1 die Klausel nicht übernommen werden könne, da zusätzlich die MVO gilt, welche nur einzelne Vorschriften der RED für anwendbar erklärt und keine Ermächtigung enthalte, von Art. 29 Abs. 15 RED III Gebrauch zu machen. Auch das Guidance Document (GD 3) zur EU-Monitoring-Durchführungsverordnung erwähne diese Option nicht. Wir teilen, dass dies eine komplexe europarechtliche Abgrenzung ist.

Unabhängig davon erscheint die Nichtanwendung einer ausdrücklich vorgesehenen Ausnahmeregelung jedoch als Verzicht auf einen zulässigen Flexibilitätsmechanismus bzw. (falls im ETS-Kontext wirklich nicht anwendbar) als fehlende funktional gleichwertige Übergangsregel zur Vermeidung unzumutbarer Rückwirkung.

Der BDEW bittet daher dringend um Prüfung, die Grandfathering-Regel (oder eine funktional gleichwertige nationale Übergangsvorschrift) auch im ETS-Kontext nutzbar zu machen. Ziel wäre die Anerkennung bestehender Lieferketten- und Nachhaltigkeitsnachweise für einen definierten Übergangszeitraum.

2.7 Ergänzende Hinweise bezüglich der Verweise im RefE EHV 2030 auf die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (BioSt-NachV)

Die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung wird derzeit zur Umsetzung der Vorgaben der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III) überarbeitet, parallel zum laufenden Verordnungsgebungsverfahren zur Anpassung der EHV. Der am 19. August 2025 vorgelegte Referentenentwurf für eine [„Verordnung zur Änderung der Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von Biomasse zur Stromerzeugung \(BioSt-NachV\) und der Verordnung über Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung von Biokraftstoffen \(Biokraft-NachV\)“](#) enthält u. a. Vorschläge, die die Struktur und die Inhalte des § 6 BioSt-NachV, auf den im RefE EHV an mehreren Stellen verwiesen wird, verändern. Dem Vernehmen nach ist dieses Verordnungsgebungsverfahren derzeit im Prozess zur Notifizierung der Verordnung bei der Europäischen Kommission.

Nach derzeitigem Stand sind von den Änderungen insbesondere folgende Verweise des RefE EHV auf die BioSt-NachV betroffen:

- Die Verweise in § 3 Abs. 3 und § 8 Abs. 2 RefE EHV auf § 6 Abs. 2 Satz 1 BioSt-NachV sind jeweils um Verweise auf den neu eingeführten § 6 Abs. 3 Satz 1 RefE BioSt-NachV zu ergänzen.
- In § 3 Abs. 4 RefE EHV ist künftig nicht mehr auf § 6 Abs. 3 BioSt-NachV, sondern Abs. 5 abzustellen.

Der BDEW bittet, diese Punkte im weiteren Verfahren zeitnah zu berücksichtigen, damit eine nahtlose und reibungslose Umstellung der Vorgaben gewährleistet wird. Insbesondere ist für den BDEW nicht ersichtlich, welche Verordnung schneller verabschiedet werden wird, d.h. welche Verordnung dann letztlich auf welcher aufbauen wird.